

c) in schweren Fällen Zuchthaus auf Lebenszeit oder Todesstrafe.

Geichzeitig kann ihr Vermögen ganz oder teilweise eingezogen werden.

2. Gegen eine Organisation oder ein Forschungsinstitut, das einer der Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann das Gericht Vermögenseinziehung und Auflösung anordnen.

#### Artikel XI

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 29. April 1946.

General Joseph T. McNarney  
Feldmarschall Montgomery of Alamein  
Armeekorpsgeneral P. Koenig  
Armeegeneral W. D. Sokolowski

#### Anlage „A“ zu Gesetz Nr. 25

##### Verzeichnis „A“

##### Unter das Verbot fallende angewandte wissenschaftliche Forschung.

1. Angewandte Atomphysik.
2. Angewandte Aerodynamik, Bauplanung für Luftfahrt und Antriebsmaschinen von Luftfahrzeugen.
3. Raketenantrieb; Düsenantrieb und Gasturbinen.
4. Angewandte Hydrodynamik, insbesondere Unterwasserakustik und Antrieb von Wasserfahrzeugen.
5. Schiffsbau und das Verhalten von Schiffen.
6. Elektromagnetische, infrarote und akustische Strahlung, die bezweckt:
  - a) die Entdeckung von Gegenständen und Hindernissen; oder
  - b) die Standortbestimmung von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen, Unterseebooten oder Geschossen; oder
  - c) selbsttätige Steuerung und Fernsteuerung von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen, Unterseebooten oder Geschossen; oder
  - d) die Vernichtung von lebendem Versuchsmaterial; Untersuchungen zu rein medizinischen Zwecken oder zur Sicherung der allgemeinen Gesundheit bleiben hiervon unberührt.
7. Verschlüsselung mit Hilfe von Elektroden und die Vervollkommnung der Abhörsicherheit von Ferngesprächen.
8. Die im Verzeichnis „C“ besonders bezeichneten Chemikalien.
9. Die Herstellungs- (aber nicht Verwertungs-) Methoden der im Verzeichnis „D“ aufgeführten Chemikalien.

#### Anlage „B“ zu Gesetz Nr. 25

##### Verzeichnis „B“

##### Angewandte wissenschaftliche Forschung, die vorherige Genehmigung erfordert.

1. Elektromagnetische, infrarote und akustische Strahlung, die bezweckt:
  - a) Nachrichtenübermittlung auf telephonischem oder telegraphischem Wege; oder
  - b) Errichtung von öffentlichen Rundfunk- oder Fernsehdiendanlagen; oder
  - c) Ermittlung ortsfester Sender durch Anpeilen; oder
  - d) andere Anwendungen, die nicht gemäß Verzeichnis „A“ unzulässig sind.

2. Röhren oder andere Elektronen aussendende Vorrichtungen, sowohl thermionische Emission als auch Elektroden-Strahlen.
3. Sprengstoffe zu Industriezwecken.
4. Kugel- und Rollenlager.
5. Durch Hochdruckhydrierung erzeugtes Ammoniak und Methylalkohol.
6. Synthetische Treibstoffe.
7. Radioaktivität für andere als medizinische Zwecke.
8. Synthetischer Gummi.
9. Die Verwertungsmethoden für die im Verzeichnis „D“ aufgeführten Chemikalien.

#### Anlage „C“ zu Gesetz Nr. 25

##### Verzeichnis „C“

##### „Chemikalien, deren angewandte wissenschaftliche Erforschung nicht erlaubt ist.“

Hochexplosive Sprengstoffe.

Anmerkung: Unter- „hochexplosive Sprengstoffe“ sind organische Sprengstoffe zu verstehen, die zur Füllung von Bomben, Granaten usw. benutzt werden.

Kombinierte Treibpulver (d. h. Nitrozellulose-Treibpulver), welche Nitroglyzerin, Diethylenglycoldinitrat oder entsprechende Substanzen enthalten).

Einfache Treibpulver.

Nitro-Guanidin.

Nitro-Glyzerin.

Initialsprengstoffe.

Dinitrotoluol.

Giftgase zur Kriegführung (einschließlich aller festen und flüssigen Kampfstoffe, die gewöhnlich darunter verstanden werden). Ausgenommen davon sind: Chlor, Phosgen, Blausäure, Chlor-Ketone, Halogenierte Karbonsäuren und ihre Ester, Cyanhalogenide, Tränengas, hergestellt auf Basis von chlorierten Kohlenwasserstoffen

Raketentreibstoffe: Wasserstoff-Peroxyd von mehr als 50 % Konzentration, Hydrazin-Hydrat, Methylnitrat.

Hochgiftige Stoffe bakterischen oder pflanzlichen Ursprungs (ausgenommen solche Stoffe bakterischen oder pflanzlichen Ursprungs, die für therapeutische Zwecke verwendet werden).

#### Anlage „D“ zu Gesetz Nr. 25

##### Verzeichnis „D“

Chemikalien, für welche die angewandte wissenschaftliche Forschung, soweit sie sich auf Herstellungsmethoden bezieht, verboten ist, und soweit sie sich auf Verwertungsmethoden bezieht, vorheriger Genehmigung bedarf. Nitrozellulose.

Giftgase, deren Verwendung für Kriegszwecke möglich ist: Chlor, Phosgen, Blausäure, Chlor-Ketone, Halogenierte Karbonsäuren und ihre Ester, Cyanhalogenide, Tränengas, hergestellt auf Basis von chlorierten Kohlenwasserstoffen.

Wasserstoffperoxyd von 50% Konzentration und darunter.

Flüssiger Sauerstoff.

Aktivkohle.

Weißer Phosphor.

Brandsätze, z. B. Thermit.

Raucherzeugende Substanzen, z. B. Titanetrachlorid und Siliciumtetrachlorid.